

Satzung

Aufgrund des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 26.07.1990 wird nachstehende Vereinssatzung, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.04.2010, erlassen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Stander

(1) Der am 26.07.1990 gegründete Verein führt den Namen

Fußballsportverein „Rot-Weiß Prenzlau e.V.“
(„FSV Rot-Weiß Prenzlau e.V.“).

Er hat seinen Sitz in Prenzlau und wird auf der Grundlage des Vereinigungsgesetzes vom 21.02.1990 (GBl. Teil I Nr. 10 vom 29.02.1990) den Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister bis 31.07.1990 an das Kreisgericht Prenzlau stellen.

- (2) Der Verein strebt mit seiner Sportart die Mitgliedschaft in dem sich gründenden Landessportbund und des Fußball-Landesverbandes Brandenburg an und wird seine Tätigkeit auf deren Satzungen und Ordnungen ausrichten.
- (3) Als Geschäftsjahr wird die jeweilige Saison festgelegt. (01.01.-31.12.)
- (4) Der Stander zeigt auf rot-weißem Untergrund den Namen des Vereins (Anlage 1 Logo).
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es vorrangig, die Sportart Fußball zu betreiben und diesen Sport entsprechend seinen Traditionen zu fördern und auszubreiten. Der Verein wird ferner alle Aktivitäten betreiben, die der Erweiterung und Förderung dieses Hauptzwecks dienlich sind. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Gestaltung eines niveauvollen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes für alle Mitglieder;
 - b) Förderung und Entwicklung des Kinder- und Jugendsportes sowie des leistungsorientierten Sportes;
 - c) die Förderung eines regen, interessanten Vereinslebens mit Familien- und Freizeitsport;
 - d) Organisation von Wettkämpfen mit massenwirksamen Charakter zur Bereicherung des kulturellen und sportlichen Lebens der Stadt Prenzlau;

- e) Pflege und Wartung sowie Werterhaltung der dem Verein zur Nutzung überlassenen Sportanlagen, Einrichtungen, Gebäude, Sportgeräte und Materialien;
 - f) Beitrag zur niveauvollen Versorgung aller im Uckerstadion sich sportlich betätigenden Sportler und passiv erholungssuchenden Bürger;
 - g) zusätzliches Serviceangebot in der Geschäftsstelle für alle Bürger und Besucher unserer Stadt;
 - h) einen unmittelbaren Beitrag zur Erhaltung einer ökologisch gesunden Umwelt durch Aufklärung und aktive Einsätze aller Mitglieder.
- (2) Der Verein ist im Wesentlichen selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§15) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich in folgende Abteilungen:
- a) Amateurabteilung für alle Sportler im Alter ab 18 Jahre, soweit sie nicht in die Lizenzabteilung aufgenommen werden;
 - b) Schüler- und Jugendabteilung für alle Sportler im Alter von 8 – 18 Jahre;
 - c) Altersabteilung für alle Sportler ab 32 Jahre, die sich aktiv im Alt-Herren-Verein beteiligen;
 - d) Serviceabteilung;
- (2) Alle im Verein bestehenden Abteilungen arbeiten einheitlich nach dieser Satzung. Die Abteilungen werden nach einheitlichen Grundsätzen vom Vorstand geführt. Die Leiter der Abteilungen sowie Trainer, Übungsleiter und weitere Betreuer werden vom Vorstand berufen. Der Verein sichert eine einheitliche selbstständige Haushaltsführung mit Unterkonten für die einzelnen Abteilungen

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung und eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung geregelt. Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen ergeben, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Vorstand als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus: Mitgliedern beiderlei Geschlechter

- a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen;
- b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht regelmäßig sportlich betätigen;
- c) fördernden Mitgliedern;
- d) Ehrenmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied beitreten.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung dieser Satzung bei der Geschäftsstelle des „FSV Rot-Weiß Prenzlau e.V.“, Diesterwegstraße 6, 17291 Prenzlau zu beantragen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller schriftlich möglich und zulässig. Diese entscheidet endgültig. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr richtet sich nach den Sätzen der gültigen Beitragsordnung.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 8 Fördernde Mitglieder

Bürger und Gruppen können nach Vereinbarung „Fördernde Mitglieder“ des Vereins werden, wenn sie durch erhöhte Zuwendungen die Tätigkeit des Vereins finanziell, materiell oder ideell unterstützen. Der jährliche Mindestbeitrag richtet sich nach den Sätzen der gültigen Beitragsordnung.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung zum Schluss eines Spieljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten;
- b) durch Ausschluss (§ 10);
- c) durch Tod.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 10 Ausschließungsgründe

- (1) Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 9b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
 - a) wenn die in §12 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob fahrlässig und schuldhaft verletzt werden;
 - b) wenn das Mitglied seine dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung innerhalb von 6 Monaten nicht nachkommt;
 - c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
- (2) Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet nach Anhörung als Schiedsgericht der Vorstand. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.
- (3) Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen diese Entscheidung schriftlich Berufung beim Verein innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung durch den Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) an den Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt;
- b) sich in der Sportart Fußball zu betätigen, am organisierten Wettkampfbetrieb teilzunehmen und dadurch ihre körperlichen, geistigen und moralischen Fähigkeiten frei zu entwickeln;
- c) bei sportlicher Eignung gefördert zu werden;
- d) an allen von den Dachverbänden organisierten Wettkämpfen (Meisterschaft und Pokal) entsprechend den Ausschreibungen teilzunehmen;
- e) für internationale Wettkämpfe, Veranstaltungen und Meisterschaften nominiert zu werden;
- f) die dem Verein zur Verfügung stehenden Sporteinrichtungen und –anlagen sowie Sportgeräte und –materialien zu den vereinbarten Zeiten kostenlos zu nutzen;

- g) bei Sportunfällen den vom Landessportbund und Landesfußballverband vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen;
- h) Lehrgänge und Bildungseinrichtungen des Landessportbundes und des Landesfußballverbandes zu einer Aus- und Weiterbildung bzw. sportlichen Vervollkommnung zu nutzen;
- i) Rechtshilfe durch den Vorstand des Vereins sowie des Rechtsausschusses des Landessportbundes bzw. Landesfußballverbandes in Anspruch zu nehmen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes bzw. Landesfußballverbandes sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu den Fälligkeiten zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen der Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sich das Mitglied zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 1 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Vorstand bzw. nach Maßgabe der Satzung der in § 1 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen;
- f) Sportgerichtskosten in der Regel selbst zu tragen.

§ 13 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis;
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und der Veranstaltungen des Vereins für die Dauer von bis zu vier Wochen;
- (2) Der Bescheid über die Maßregelungen – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist schriftlich zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, sich in dieser Angelegenheit binnen zwei Wochen nach Zugang des Bescheides schriftlich an den Vorstand des Vereins zu wenden.

Organe des Vereins

§ 14 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung);
- b) der Vorstand.

Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich.

Mitgliederversammlung

§ 15 Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 16 genannten Aufgaben einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter durch einen Aushang in den Vereinsschaukästen unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen. Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach obiger Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Vertreter. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach § 24.

§16 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- b) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren;
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- d) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr (Spielsaison) in einer Beitragsordnung;
- e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- f) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages für das laufende Geschäftsjahr unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachtten Finanzmittel für das vergangene Geschäftsjahr;
- g) Auflösung des Vereins.

§ 17 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Anzahl der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit;
- b) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung;
- c) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- d) Berichte der Leiter der Abteilungen;
- e) Beschlussfassung über die Entlastung;
- f) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- g) Neuwahlen gemäß § 18 und Neuwahlen der Kassenprüfer;
- h) besondere Anträge (§23).

Vorstand

§ 18 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden / sportlicher Leiter
 - c) dem 3. Vorsitzenden / sportlicher Leiter Nachwuchs
 - d) dem Kassenwart / Organisation
 - e) Mitglied für Sponsoring und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden und vom Kassenwart vertreten, wobei zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln müssen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in den Vorstand nicht wählbar. Die Wiederwahl aller Mitglieder des Vorstandes ist unbegrenzt möglich. Der Vorstand hat die Möglichkeit, bei Bedarf und Notwendigkeit bis zu zwei Beigeordnete in den Vorstand zu kooptieren.

§ 19 Pflichten und Rechte des Vorstandes

- (1) Aufgaben des Vorstandes
Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
Er ist verpflichtet, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern des Vorstandes deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
- (2) Aufgaben der einzelnen Mitglieder
 - a) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. oder 3. Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des

Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich.

- b) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für Einbeziehung der Beiräte. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. ggf. 2. oder 3. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben, die vom 1. ggf. 2. oder 3. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
- c) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterschreiben. Er führt die Versammlungsprotokolle, die er zu unterschreiben hat.
- d) Die Beigeordneten erledigen allgemeine Vorstandsaufgaben auf Weisung des 1., 2. oder 3. Vorsitzenden.
- e) Der Sponsoringbeauftragte ist verantwortlich für die Sponsorengewinnung und Betreuung und für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

Kassenprüfausschuss

§ 20 Aufgaben

Der Kassenprüfausschuss besteht aus dem 1. und 2. Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, mindestens aber einmal jährlich die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Sie haben darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 21 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 7 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Vereinsschaukasten durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 15 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der in § 23 definierten, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Sämtliche Stimmberechtigte sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des §15 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Anwesenden, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind insbesondere hervorzuheben.

§ 22 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von Vierfünfteln unter der Bedingung, dass mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Versammlung zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als vierfünftel der Stimmberechtigten, so ist die Versammlung vier Wochen später nochmals einzuberufen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 23 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hierauf nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendförderung.

§ 24 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle wahlberechtigten und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 25 Finanzierung und materielle Bedingungen

- (1) Der Verein finanziert sich durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen in Abhängigkeit von Niveau und Service
 - c) Zuwendungen durch fördernde Mitglieder § 8;

- d) Sponsoren aller Eigentumsformen;
 - e) Finanzielle Unterstützungen gemäß § 21 des Vereinigungsgesetzes;
 - f) Werbung aller Art;
 - g) Zuwendungen der Sportverbände zur Förderung des leistungsorientierten Sporttreibens;
 - h) Unterstützung durch den Kreissportbund.
- (2) Die Sicherung der Ausübung und Förderung des Sports für die Mitglieder erfolgt auf der Grundlage von Pacht-, Miet-, Kauf- oder Nutzungsverträgen mit dem jeweiligen Eigentümer, insbesondere für die Nutzung:
- a) des Uckerstadions;
 - b) der Sportgeräte und –materialien;
 - c) von Turnhallen lt. Vergabeplan.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 30.04.2009 von der Mitgliederversammlung des FSV Rot-Weiß Prenzlau e.V. beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.